

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 11 vom 15.05.2020

INHALT

1. **Satzung über die Erhebung von Gebühren des Brandschutzes sowie für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop vom 08.05.2020**
2. **Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**
3. **Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 13.05.2020 zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung vom 31.07.2017**
4. **Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020**
5. **Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020 zur Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020**

S a t z u n g

Satzung über die Erhebung von Gebühren des Brandschutzes sowie für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop vom 08.05.2020

Präambel

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau und des Brandschutzes

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Waltrop unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind gem. § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung befreit:
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
 - b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
 - c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Grundlage für die Festlegung der Gebühren für Tätigkeiten nach dieser Satzung war der Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Brandschutzes sowie für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop vom gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft pauschal 17,00 €
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft pauschal 17,00 €
- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Viertelstunde 17,00 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 17,00 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 17,00 €
- 5. Durchführung einer Brandschutzunterweisung**
je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft pauschal 17,00 €
- 6. Durchführung einer Brandschutzhelferausbildung**
je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft pauschal 17,00 €

Anlage 2
Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
des Brandschutzes sowie für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der
Stadt Waltrop
vom 08.05.2020

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Kindertagesverbund > 9 Kinder
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 12 Betten)
2.1.1	Beherbergungsbetrieb außerhalb SBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.1.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 100 Pers.
3.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Ausbildungsstätte, Unterrichtsräume/-trakte ab 100 Personen
4.3	wie 4.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten gem. SBauVO
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar > 800 qm)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche

Lfd. Nr.	Objekte
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3000 qm Geschossfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Geschossfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm)
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / Druckbehälter VO/ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

Lfd. Nr.	Objekte
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Bekanntmachungsanordnung

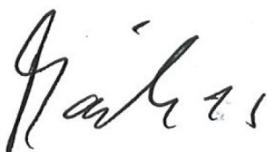
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren des Brandschutzes sowie für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop vom 08.05.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 08.05.2020



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

**aufgestellt durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales
am 10.03.2020
und den Rat der Stadt Waltrop
am 05.05.2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Förderung der Kindertagespflege - §§ 22, 23, 24 SGB VIII -

- 1.1. Zielgruppe
- 1.2. Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 1.3. Qualität und Qualifizierung in der Kindertagespflege
- 1.4. Fortbildung
- 1.5. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Kindertagespflege
- 1.6. Betreuungsvertrag
- 1.7. Finanzierung der Kindertagespflege

2. Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

- 2.1. Beginn der Leistung
- 2.2. Leistungen im Urlaubs-/ Krankheitsfall und während der Nacht
 - 2.2.1. Krankheit
 - 2.2.2. Urlaub
 - 2.2.3. Regelung im Vertretungsfall während des Urlaubs der Tagespflegeperson
 - 2.2.4. Übergang Kindertagespflege/ Kita
 - 2.2.5. Nacht
- 2.3. Versicherungen
 - 2.3.1. Unfallversicherung
 - 2.3.2. Alterssicherung
 - 2.3.3. Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung
- 2.4. Kosten der Qualifizierung
- 2.5. Eingewöhnung
- 2.6. Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
- 2.7. Verpflegungskosten
- 2.8. Zuzahlungsverbot

3. Mitwirkungspflicht

4. Kostenbeitrag der Eltern

5. Inanspruchnahme unterschiedlicher Betreuungsangebote

6. Inkrafttreten

7. Bekanntmachungsanordnung

1. Förderung der Kindertagespflege - §§ 22, 23, 24 SGB VIII -

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.

Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familiären Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag der Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Kindertagespflege kann aufgrund einer landesrechtlichen Regelung auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit niemand von der erziehungsberechtigten Person vorgeschlagen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Durch die Vermittlung in Kindertagespflege soll eine kontinuierliche familienergänzende Bildung, Betreuung und Erziehung sichergestellt werden.

Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung eines Kindes. Der Förderauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, sie soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

1.1. Zielgruppe

Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder von unter drei Jahren.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- die Erziehungsberechtigten, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gemeinschaftlich mit den Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls festgelegt wird.

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein entsprechender Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Darüber hinaus kann das Jugendamt ein Angebot in Form von Förderung in Kindertagespflege vorhalten, um Betreuungszeiten von mehr als 1 Stunde vor und nach der Öffnung der Tageseinrichtungen oder am Wochenende abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern erforderlich sind. Dies gilt ebenso für Schulkinder im Anschluss an das nachmittägliche Betreuungsangebot der Schule (OGS). Eine Förderung in Kindertagespflege kann im Einzelfall nach dem Unterricht erfolgen, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.

Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies im Rahmen der Gesamtsteuerung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

1.2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf nach §43 SGB VIII der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger ist auf 5 Jahre befristet und wird personenbezogen erteilt, d.h. sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson und nicht auf das einzelne Kind. Kindertagespflege ist vom 1. Kind an erlaubnispflichtig.

Die Zuständigkeit liegt nach § 85 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

1.3. Qualität und Qualifizierung in der Kindertagespflege

Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson stärkt die Qualität der Kindertagespflege. Diese ist für die Förderung des Kindes nach § 22 Abs. 2 SGB VIII unentbehrlich. Der in § 22 SGB VIII formulierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag setzt die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus.

Zum Ausbau und zur Sicherung der Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Diese Arbeit umfasst folgendes Aufgabenspektrum:

- Fachberatung der Eltern und Tagespflegepersonen
- Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson durch:
 - Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt
 - Vorlage des Bewerberfragebogens
 - Durchführung von Hausbesuchen und Prüfung der räumlichen Voraussetzungen
 - Persönliche Gespräche zur Überprüfung der persönlichen Eignung
 - Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme
- Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
- Vermittlung von Kindertagespflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Durchführung und/ oder Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungsangeboten
- Überprüfung der Verpflichtung der Teilnahme an regelmäßiger Fortbildung und Weiterqualifizierung

Erst wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson durch die Fachkraft festgestellt wurde, ist auf dieser Basis eine Pflegeerlaubnis zu erteilen. Diese Pflegeerlaubnis ermöglicht die Aufnahme eines Kindes im Sinne der Kindertagespflege und ermöglicht die Finanzierung durch die Jugendhilfe.

1.4. Fortbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gem. Art. 1, § 21 Abs. 3 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Zuwiderhandlung kann eine Kürzung des Entgeltes zur Folge haben.

1.5. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Kindertagespflege

Die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege richtet sich nach § 86 SGB VIII.

1.6. Betreuungsvertrag

Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinie schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.

1.7. Finanzierung der Kindertagespflege

Beantragen die Eltern Kindertagespflege und stellt das Jugendamt gemeinschaftlich mit den Eltern den gesetzlich definierten Bedarf fest, so werden die im Einzelfall notwendigen Kosten übernommen.

Die Geeignetheit der Kindertagespflegestelle muss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.

Es besteht nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen, die an die Tagespflegeperson gezahlt werden. Diese umfassen:

- Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung
- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendung für eine Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung

2. Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Der Gesetzgeber hat im TAG davon abgesehen die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen konkret zu bestimmen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten und Qualifikationen der Tagesmütter Rechnung zu tragen.

Eine Förderung in Kindertagespflege kann erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass sie mehr als einen Monat mit mindestens 10 Wochenstunden erforderlich ist. Betreuungsverhältnisse unter 10 Wochenstunden können nicht als Kindertagespflege gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um eine erforderliche Betreuung vor oder nach dem Besuch einer institutionellen Betreuungseinrichtung.

2.1. Beginn der Leistung

Der Anspruch auf Vergütung der Tagespflege besteht grundsätzlich mit Beginn der Betreuungsleistung.

Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt der Anspruch auf Vergütung mit dem Tag der Antragstellung.

Bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung ist das Kriterium der Angemessenheit zugrunde zu legen.

Bei der Festlegung der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile hat zudem eine Wertung bzw. Abwägung hinsichtlich der Qualität des Angebotes zu erfolgen.

Es werden hier drei Qualifikationsstufen unterschieden:

1. Keine Qualifikation (mit der Maßgabe, die Grundqualifikation kurzfristig zu absolvieren)
2. Grundqualifikation mit mindestens 30 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes – DJI –
3. Erweiterte Qualifikation mit Grundkurs und Aufbaukurs mit mindestens 160 Stunden nach dem Curriculum des DJI oder pädagogische Ausbildung

Die Tätigkeit in der Kindertagespflege setzt grundsätzlich eine erweiterte Qualifizierung voraus. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit erstmalig aufnehmen, über eine QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) Qualifikation im Sinne des Art. 1, § 21 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verfügen. Pädagogisch vorgebildete Personen benötigen abweichend hiervon nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Es leitet sich folgende Staffelung ab:

	Ohne Qualifikation	Grundqualifikation	Erweiterte Qualifikation
Entgelt pro Stunde pro Kind	2,00 €	3,50 €	5,50 €
hiervon 25% für Sachaufwand	0,50 €	0,88 €	1,38 €
hiervon 75% für Förderleistung	1,50 €	2,62 €	4,12 €

Die Leistungen werden analog der Fortschreibung der Landeszuschüsse für Kinder in Kindertagespflege jährlich für das jeweils kommende Kindergartenjahr angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Für die Berechnung der Geldleistung an die Tagespflegeperson wird vor Aufnahme der Betreuung der monatliche Bedarf individuell und mit den Eltern ermittelt und festgeschrieben. Sollte ein Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer besonderen Betreuung bedürfen, so wird diesem außergewöhnlichen Aufwand Rechnung getragen.

Sowohl die Anerkennung der Förderleistung als auch der Sachkostenaufwand sind damit abgegolten.

Die Zahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

2.2. Leistungen im Urlaubs-/Krankheitsfall und während der Nacht

Die Eltern und Tagespflegepersonen sind gehalten, die Anzahl der Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten. So sind planbare Zeiten wie Urlaub oder anderweitig abzusehende Ausfallzeiten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern aufeinander abzustimmen.

Sollte dennoch der Einsatz einer Vertretungskraft erforderlich werden, so erhält diese dafür entsprechend ihrem Einsatz ein Entgelt gem. dieser Richtlinie.

2.2.1. Krankheit

Am 1. Tag der Erkrankung ist die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie mitzuteilen.

Ab dem 3. Tag der Erkrankung ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes erforderlich. Widrigenfalls wird die Zahlung des Entgeltes eingestellt.

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt bis zu 20 Tage pro Jahr weitergezahlt.

Werden bisher Stundennachweise geführt, so ist für die Höhe dieses Entgeltes die Zahlung für den Vormonat maßgeblich. Zur taggenauen Abrechnung werden für einen Monat hierbei 30 Tage zugrunde gelegt.

2.2.2. Urlaub

Beginnend mit dem Jahr 2021 ist Urlaub bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich anzumelden. Das Entgelt wird max. 20 Tage, bei einer 5-Tage-Woche, pro Jahr weitergezahlt.

Werden bisher Stundennachweise geführt, so ist für die Höhe dieses Entgeltes die Zahlung für den Vormonat maßgeblich. Zur taggenauen Abrechnung werden für einen Monat hierbei 30 Tage zugrunde gelegt.

2.2.3. Regelung im Vertretungsfall während des Urlaubs der Tagespflegeperson

Benötigen Erziehungsberechtigte während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson eine Vertretung, so muss diese mindestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Schriftliche Bescheinigungen der Arbeitgeber über eine betriebsbedingte Urlaubssperre in dem betreffenden Zeitraum müssen ebenfalls vor Beginn der Vertretung vorgelegt werden.

Eine nachträgliche Berücksichtigung und Finanzierung ist nicht möglich.

2.2.4. Übergang Kindertagespflege/ Kita

Wechselt ein Kind von der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder, so endet die Kindertagespflege spätestens zum 31.07. des Jahres.

Beginnt das Kindergartenjahr (01.08.) mit Schließtagen, so haben die Erziehungsberechtigten unter nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine befristete Weiterbewilligung der Kindertagespflege zu beantragen:

- es steht in keiner anderen Kindertageseinrichtung ein Ersatzplatz zur Verfügung;
- es liegen besondere Gründe vor, weswegen das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann;
- es wird eine schriftliche Bescheinigung der Arbeitsgeber über eine betriebsbedingte Urlaubssperre in dem betreffenden Zeitraum vorgelegt;

2.2.5. Nacht

Wird ein Kind über Nacht betreut, so werden die Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mit vier Stunden vergütet.

2.3. Versicherungen

2.3.1. Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. Die nachgewiesenen Kosten dieser Unfallversicherung werden erstattet.

2.3.2. Alterssicherung

Es besteht ein Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Wahlweise können Zahlungen in die private oder gesetzliche Alterssicherung anerkannt werden.

Wird eine Tagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden die nachgewiesenen Versicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, können für die private Altersvorsorge pro betreutem Kind max. 50% des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Tagespflegeperson sowie durch Nachweis des Versicherungsvertrages und der laufenden Zahlungen.

2.3.3. Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Erstattung von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung. Im Fall einer privaten Krankenversicherung sind 50% des Basistarifs erstattungsfähig. Es ist ein entsprechender Nachweis der Krankenkasse erforderlich.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson nach Vorlage des Versicherungsvertrages und Nachweis der laufenden Zahlungen.

Es werden 50 % der Beiträge zu einer angemessenen und nachgewiesenen Krankentagegeldversicherung erstattet.

2.4. Kosten der Qualifizierung

Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson werden bei Vermittlung zur Hälfte erstattet.

2.5. Eingewöhnung

Für eine gelingende Kindertagespflege ist die schrittweise Eingewöhnung des Kindes unerlässlich. Die Eingewöhnungszeit ist deshalb Bestandteil der Kindertagespflege. Die Eingewöhnungszeit beginnt frühestens einen Monat vor Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

Die laufende Geldleistung wird gem. Art. 1, § 24, Abs. 3, Nr. 7 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Für die Eingewöhnungszeit werden Elternbeiträge gem. der Elternbeitragssatzung der Stadt Waltrop fällig.

2.6. Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die pädagogische Arbeit, die Bildungsdokumentation und den regelmäßigen Austausch mit den Eltern sind Vor- und Nachbereitungszeiten erforderlich.

Hierfür wird der Kindertagespflegeperson eine Stunde pro Woche pro Kind gem. Art. 1, § 24 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vergütet. Dabei wird ein Entgelt von 4,60 € pro Stunde zugrunde gelegt. Es errechnet sich ein Betrag in Höhe von gerundet 20,00 € pro Monat.

2.7. Verpflegungskosten

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson kann für eine warme Mittagsmahlzeit sog. Essensgeld vereinbart werden. Dieses ist durch Eltern direkt an die Tagespflegeperson zu zahlen und soll 2,50 € nicht überschreiten.

2.8. Zuzahlungsverbot

Weitere Geldleistungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson für die Betreuung sind gem. Art. 1, § 51 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung ausgeschlossen.

3. Mitwirkungspflicht

Alle Änderungen, die das Kindertagespflegeverhältnis betreffen, sind der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie durch die Kindertagespflegeperson und / oder die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

So ist insbesondere unverzüglich bekannt zu geben:

- die Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfangs
- die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse
- eine Unterbrechung der KTP von mehr als 2 Wochen
- ein Wohnungswechsel
- eine Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf alle Beteiligten unabhängig voneinander. Die Verletzung dieser Pflicht kann eine rückwirkende Einstellung der Kindertagespflege und eine Rückforderung von Geldleistungen nach sich ziehen.

4. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Dieser wird gestaffelt nach Betreuungszeiten basierend auf der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermittelt und festgelegt.

Die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern regelt die Satzung der Stadt Waltrop zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung).

5. Inanspruchnahme unterschiedlicher Betreuungsangebote

Werden für ein Kind unterschiedliche Betreuungsangebote (z. B. Tageseinrichtung/ Kindertagespflege, Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung an Grundschulen) in Anspruch genommen, so gelten die Regelungen der entsprechenden Beitragsatzungen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **01.08.2020** in Kraft.

7. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Waltrop öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die Richtlinie im o.g. Wortlaut dem Rat ordnungsgemäß vorgelegen hat und identisch mit dem Wortlaut der Richtlinie ist, die der Sitzungsvorlage beigelegt war.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Waltrop über
die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)
vom 13.05.2020
zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
vom 31.03.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), §§61, 62, 63 u. 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Waltrop am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Die jährlichen Gebührensätze betragen je 1 m²:

a) für versiegelte Flächen	0,0288 €
b) für unversiegelte Flächen	0,0004 €

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand vom 13.05.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.05.2020



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3; 86 Abs. 1 Nr. 20; 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (BauO NRW 2018 – GV. NRW 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26 März 2019 (GV.NRW.S. 193) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung 05.05.2020 am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung hat das Ziel, den von einem Bauvorhaben ausgelösten ruhenden Verkehr von der öffentlichen Verkehrsfläche fernzuhalten und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Daher sollen die nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze überwiegend von den zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten genutzt werden, um die öffentlichen Verkehrsflächen nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Satzung gilt für folgende Gebiete in der Stadt Waltrop:

1. **Zone 1: Kernbereich Innenstadt** mit folgenden Unterteilungen:

1.1. „**Stadtkern**“ im Bereich folgender Straßen:

- „Bahnhofstraße“, Hausnr. 1 bis 20 e, 24;
- „Am Moselbach“;
- „Nordring“, Hausnummern 34 bis 46 und 62 bis 70 (gerade Hausnr.);
- „Ziegeleistraße“, Hausnr. 1 bis 15;
- „Schützenstraße“, Hausnr. 1 bis 23;
- „Schörlinger Straße“, Hausnr. 5, 7, 9 a, 11,15,20;
- „Kieselstraße“;
- „Münsterstraße“, Hausnr. 2;
- „Leveringhäuser Straße“ 11;
- „Dorf Müller Straße“
- „Hilberstraße“, Hausnr. 1 bis 31;
- „Bissenkamp“;
- „Hochstraße“, Hausnr. 59 bis 111;
- „Kirchplatz“;
- „Rösterstraße“;
- „Hagelstraße“
- „Isbruchstraße“;
- „Dortmunder Straße“, Hausnr. 2 bis 39;

„Neuer Weg“;
 „Kukelke“;
 „Lehmstraße“, 1 a bis h;

1.2. **„Waltrop Ost“** im Bereich folgender Straßen:

„Dortmunder Straße“, Hausnr. 102 bis 139;
 „Riphausstraße“, Hausnr. 1 bis 17 (ungerade Hausnr.);
 „Margaretenstraße“, Hausnr. 1
 „Ostring“, Hausnr. 6;
 „Bismarckstraße“, Hausnr. 1 und 5 ;

1.3. **„Zeche Waltrop“** im Bereich folgender Straßen:

„Sydowstraße“, Hausnr. 7 a – d, 35 – 39 (ungerade Hausnr.);
 „Querschlag“, Hausnr. 1 bis 5 (ungerade Hausnr.);
 „Hiberniastraße“, Hausnr. 1 bis 6; und
 „Richtstrecke“, Hausnr. 1 bis 9 (ungerade)

2. **Zone 2: übriges Gemeindegebiet der Stadt Waltrop außerhalb der Zone 1** mit folgenden Unterteilungen

2.1. „Nutzungsart Gewerbe“

2.2. „Nutzungsart Wohnen“

- 2) Die genaue Umgrenzung der einzelnen Gebietszonen ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- 1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) in ausreichender Zahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- 2) Für Anträge einer genehmigungsbedürftigen Änderung oder genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung von Gewerbeobjekten unter jeweiliger Beibehaltung einer gewerblichen Nutzung ab dem 15.05.2020 in der Zone 1.1 und 1.2 gelten die bis zum 30.04.2020 erforderlichen und nachzuweisenden Stellplätze als nachgewiesen oder abgelöst. Bei laufenden Verfahren (Bauanträge) bis zum 30.04.2020 sind die erforderlichen Stellplätze noch nachzuweisen.
- 3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen ab dem 15.05.2020 in den Zonen 1.1 und 1.2 müssen über die bereits bestehenden KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze hinaus notwendige Stellplätze nicht nachgewiesen werden. Von dieser Regelung sind Wohnnutzungen gemäß Anlage 2 Ziff. 1.1 bis 1.5, sowie sonstige Vergnügungsstätten gemäß der Anlage 2 Ziff. 6.5 ausgenommen.

- 4) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- 5) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Hierzu zählen auch Tiefgaragen.
- 6) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 - a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 - b) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - c) einzeln leicht zugänglich sind,
 - d) eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Letztere wird mit 1 m² angenommen.
- 7) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- 8) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt bis zum Erlass der Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW durch das für Bauen zuständige Ministerium folgende Regelung:

Für Menschen mit Behinderungen sind auf dem Baugrundstück auch Stellplätze gemäß der DIN 18040-3 herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.
- 9) Wenn die zur Schaffung von Kfz-Stellplätzen zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht, um alle notwendigen Plätze auszuweisen und herzustellen, sind die barrierefreien Stellplätze zuerst und vorrangig gegenüber nicht barrierefreien Stellplätzen auszuweisen.
- 10) Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW, sowie sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

- 1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2, sowie den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- 2) Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze und/oder Garagen, sowie Fahrradabstellplätze durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

- 3) Sind gem. Abs. 1 in Bezug auf neue Nicht-Wohngebäude, sowie Nicht-Wohngebäude, aufgrund einer Nutzungsänderung oder sonstigen Änderung mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten oder nachzuweisen, ist mindestens ein Ladepunkt i.S. der Richtlinie 2014/94 EU des Europäischen Parlaments und des Rates Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1) herzurichten, sowie für 10 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen, sofern dies baulich und technisch möglich ist. Der Nachweis der baulichen oder technischen Unmöglichkeit obliegt der Bauherrschaft.
Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze werden abgelöste Stellplätze nicht mitgerechnet.
- 4) Sind gem. Abs. 1 in Bezug auf neue Wohngebäude und Wohngebäude, aufgrund einer genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung oder sonstigen genehmigungsbedürftigen Änderung, mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten oder nachzuweisen, so ist für 5 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen, sofern dies baulich und technisch möglich ist. Der Nachweis der baulichen oder technischen Unmöglichkeit obliegt der Bauherrschaft.
- 5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten nachzuweisen.
- 6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze, notwendigen Garagen und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- 7) Steht die Gesamtanzahl der ermittelten notwendigen Stellplätze/Garagen und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein offensichtliches Missverhältnis ist durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten zu belegen.
- 8) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze kann ebenfalls erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.
- 9) Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist das Verfahren nach Abs. 8 nicht anzuwenden.
- 10) Eine zusätzliche Minderung der notwendigen Stellplätze/Garagen erfolgt auf Antrag, sofern die folgenden Voraussetzungen der Anbindung des Baugrundstückes an den ÖPNV vorliegt:

ÖPNV-Qualität	Parameter	Reduzierung der notwendigen Stellplätze um ... %
Mehr als sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haltestellenbedienung Mo. – So. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 20 Minuten, alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr; dies kann auch durch Überlagerung von Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinien in dieselbe Fahrtrichtung erreicht werden; ➤ Radius von 200 m um Haltestelle 	30
Sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haltestellenbedienung Mo. – Fr. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 20 Minuten einer Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinie, ➤ alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr ➤ Radius von 200 m um Haltestelle 	20
gut	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haltestellenbedienung Mo. – Fr. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 30 Minuten einer Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinie; ➤ alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr; ➤ Radius von 300 m um Haltestelle 	10
durchschnittlich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haltestellenbedienung Mo. – Fr. von 6:00 – 19:00 Uhr; ➤ Taktfolge von 30 Minuten einer Bus-, Bahn- oder S-Bahnlinie; ➤ alternativ 3 x pro Stunde mit Anschluss an überörtlichen Nahverkehr; ➤ Radius von 400 m um Haltestelle 	5

- 11) Die Darstellung der Entfernung des Baugrundstückes zu den Bushaltestellen obliegt dem/der Bauherren/in mittels eines prüffähigen Nachweises, z.B. eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1000, in dem die genannten Bezugsradien eingetragen sind.
- 12) Die Minderungsmaßnahmen nach Abs. 10 können erst ab einer notwendigen Stellplatzanzahl von 10 Stellplätzen beantragt werden.
- 13) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze, Garagen oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen in kaufmännischem Sinne ab 0,5 aufzurunden.

- 14) Bis zu 25 % der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- 15) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude in der **Zone 1** durch Ausbau und/oder Neubau eines Dach- oder Nicht-Vollgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze, Garagen und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- 16) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen kann gemäß der Anlage 3 aufgrund besonderer Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 40 % für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig herzustellen sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Der Widerruf der Aussetzung aufgrund der Nichtvorhaltung der vereinbarten besonderen Maßnahmen oder der Nichteinhaltung der Nachweispflicht zieht eine nachträgliche Herstellungs- oder Ablöseverpflichtung nach sich. Notwendige Stellplätze sind vollständig herzustellen oder anteilig abzulösen. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag. Eine anteilige Herstellung von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- 17) Durch die Kumulierung aller möglichen Minderungsmaßnahmen kann eine maximale Reduzierung von 50% der notwendigen Stellplätze erreicht werden.
- 18) In den Fällen der Absätze 5 bis 8 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Bauaufsicht zu entscheiden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

- 1) Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als nähere Umgebung gilt für Kfz-Stellplätze eine Entfernung von max. 300 m fußläufigem Weg, für Fahrradabstellplätze eine Entfernung von max. 60 m fußläufigem Weg zu dem dazugehörigen Baugrundstück. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- 2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 5 Ablösung

- 1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze/(Tief-) Garagen oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Waltrop einen Geldbetrag zur Ablösung nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop zahlen. Der Sachverhalt der „Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten“ ist vom Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren darzulegen, allein wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- 2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- 3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet Waltrop,
 - b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
 - e) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußgängerverkehrs,
 - f) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements oder
 - g) für Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzeptes sind.
- 4) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- 5) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.
- 6) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 3 Buchstabe a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Zone nicht überschreiten.
- 7) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- 8) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- 9) Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen, die mit den Beträgen geschaffen werden, entstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- 2) Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020 bekannt gemacht.

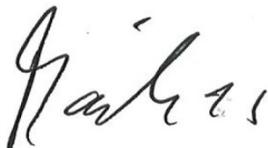
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 14.05.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 2

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je Wohneinheit (WE)	1 Stpl. je Wohneinheit		kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE	1 Stpl. je WE	mindestens 1 Stpl.	je WE 2 Stpl.
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten; mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*	1 Stpl. je 10 Betten mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*		1 Abstpl. je 2 Betten davon 10% für Besucher*
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten; mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*	1 Stpl. je 8 Betten; mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten, mind. 3 Abstpl. davon 10% für Besucher*
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	1 Stpl. je 5 Betten, mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 1 Bett davon 10% für Besucher*
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	0,5 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche davon 10% für Besucher*
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	0,5 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche mind. 3 Stpl. davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl. davon 75% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzfläche davon 75% für Besucher*
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	0,5 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	0,5 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche mind. 2 Stpl. davon 75% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher*
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten	0,5 Stpl. je 5 Sitzplätze mind. 2 Stpl. davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 5 Sitzplätze mind. 2 Stpl. davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze davon 90% für Besucher*
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	0,5 Stpl. je 30 Plätze davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 30 Plätze davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 30 Plätze davon 90% für Besucher*
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	2 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	2 Stpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	mindestens 2 Stpl.	2 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	0,5 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter/ Fitnessstudios	0,5 Stpl. je 20 m ² Sportfläche davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche davon 90% für Besucher*
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze		2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Bootsliegeplätze	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Bootsliegeplätze

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	0,5 Stpl. je 12 m ² Gastraum davon 75% für Besucher*	1 Stpl. je 12 m ² Gastraum davon 75% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Gastraum davon 90% für Besucher*
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	0,5 Stpl. je 3 Betten, davon 75% für Besucher*; für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 3 Betten, davon 75% für Besucher*; für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% für Besucher*; für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	0,5 Stpl. je 10 m ² Gastraum davon 90% für Besucher*	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum davon 90% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 8 m ² Gastraum davon 90% für Besucher*
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten davon 25% für Besucher*	1 Stpl. je 12 Betten davon 25% für Besucher*	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Betten davon 25% für Besucher*
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.	mindestens 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken				
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 50% für Besucher*	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 50% für Besucher*	mindestens 4 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% für Besucher*
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% für Besucher*	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% für Besucher*	mindestens 4 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% für Besucher*
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	0,5 Stpl. je 20 Kinder, mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kinder, mindestens 2 Stpl.	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 50% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 30 Schüler	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Schüler davon 10% für Besucher*
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 30 Schüler	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Schüler davon 10% für Besucher*
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Schüler davon 10% für Besucher*
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Stpl. je 10 Studierende	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Studierende davon 20% für Besucher*
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	0,5 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze davon 20% für Besucher*
8.7	Jugendzentren	0,5 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche davon 90% für Besucher*
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	0,5 Stpl. je drei Beschäftigte mind. 1 Stpl. davon 10-30 % für Besucher*	1 Stpl. je drei Beschäftigte mind. 2 Stpl. davon 10-30 % für Besucher*		1 Abstpl. je drei Beschäftigte mind. 1 Stpl. davon 10 % für Besucher*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	0,5 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10 % für Besucher*	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche mind. 2 Stpl. davon 10 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche mind. 3 Stpl. davon 10 % für Besucher*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparatur-stand		1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparatur- stände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1		1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Stpl. je 4 Kleingärten	mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kleingärten davon 80% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

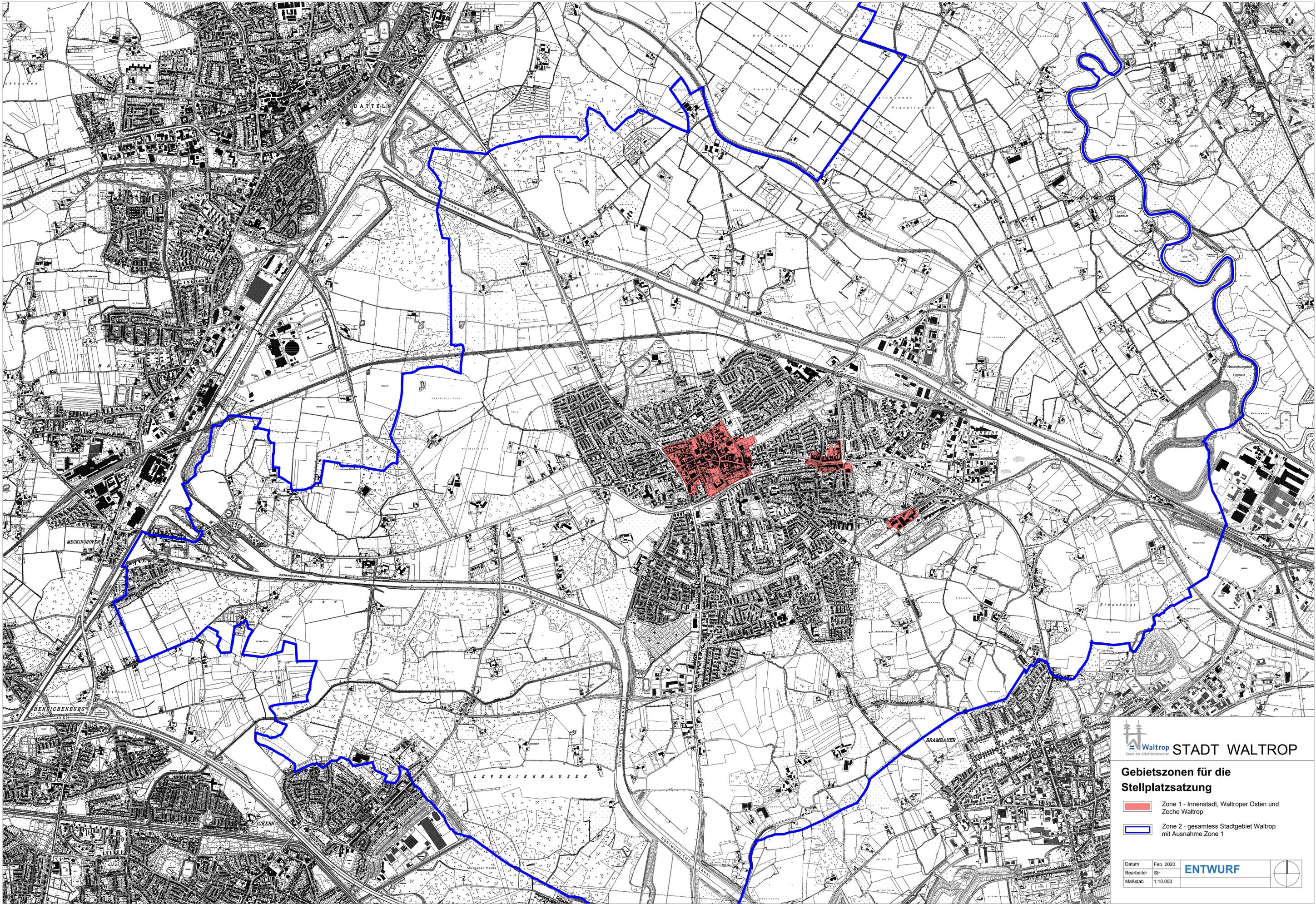
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW...			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		in Zone 1	in Zone 2	hiervon Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in allen Zonen	in allen Zonen
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücks- fläche, mindestens 10 Stpl.	mindestens 5 Stpl.	1 Abstpl. je 1.500 m ² Grundstücks- fläche, mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	0,5 Stpl. je 5 Sonnenbänke, mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, mindestens 2 Abstpl. davon 90 % für Besucher*
10.4	Waschsalons	0,5 Stpl. je 7 Waschmaschinen mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen mindestens 2 Stpl. davon 90 % für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Waschmaschinen mindestens 2 Abstpl. davon 90 % für Besucher*
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	0,5 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche mindestens 5 Stpl. davon 80% für Besucher*	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche mindestens 5 Stpl. davon 80% für Besucher*	mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungs- fläche, mindestens 5 Abstpl. davon 80% für Besucher*

*Der Anteil für Besucher bedeutet, dass diese Stellplätze für Besucher jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein müssen.

Anlage 3

Besondere Mobilitätsmaßnahmen zur Verringerung des KFZ-Verkehrs in der Stadt Waltrop

Maßnahme zur Verringerung des KFZ-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze
Mobilitätsinformationen <ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung • Abfahrtsmonitore in zentraler Lage • Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort in Betrieben 	<p style="text-align: center;">bis zu 5 % mindestens 1 Stellplatz</p>
Parkraumbewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigungen zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 20,00 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 40,00 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben • Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich 	<p style="text-align: center;">5 % bis 10 % mindestens 1 Stellplatz</p>
ÖPNV-Vergünstigung Angebot von vergünstigten Ticketformen für die hauptsächlich Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens, z.B. : <ul style="list-style-type: none"> • Job-Ticket (Großkundenrabatt, Firmenticket) • Semesterticket • Quartiers-Ticket • Andere Vergünstigungen von Zeitkarten 	<p style="text-align: center;">5 % bis 20 % mindestens 1 Stellplatz ⇒ Einzelfallprüfung</p>
Förderung von Carsharing <ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten einer Carsharing-Station • Angebot einer Plattform für Car-Pooling 	<p style="text-align: center;">bis zu 10 % mindestens 1 Stellplatz</p>
Radverkehrsförderung <ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten einer Fahrradverleihstation auf dem Baugrundstück • Verleih von Spezialrädern und Anhängern • Reparaturangebote • Vergünstigungen für Bewohner/Nutzer 	<p style="text-align: center;">bis zu 5 % mindestens 1 Stellplatz</p>
Mobilitätsstation Bsp.: Ladesäulenstruktur	<p style="text-align: center;">bis zu 10 % mindestens 1 Stellplatz</p>
Nachweis im Gesamtkonzept zur Nachhaltigkeit	<p style="text-align: center;">Ermäßigung darüber hinaus möglich ⇒Einzelfallprüfung erforderlich</p>



**Gebietszonen für die
Stellplatzsatzung**

-  Zone 1 - Innenstadt, Waltruper Osten und Zeche Waltrop
-  Zone 2 - gesamtes Stadtgebiet Waltrop mit Ausnahme Zone 1




Waltrop STADT WALTROP
Stadt der Schiffsbewerber

Gebietszonen 1+2 für die Stellplatzsatzung

-  Zone 1 - Innenstadt, Waltruper Osten und Zeche Waltrop
-  Zone 2 - gesamtes Stadtgebiet Waltrop mit Ausnahme Zone 1

Datum	Feb. 2020	ENTWURF	
Bearbeiter	Str		
Maßstab	1:10.000		

Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020

zur Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3; 86 Abs. 1 Nr. 20; 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (BauO NRW 2018 – GV. NRW 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26 März 2019 (GV.NRW.S. 193) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Waltrop einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020 festgelegten Gebietszonen in der Stadt Waltrop:

1. **Zone 1: Kernbereich Innenstadt** mit folgenden Unterteilungen:

1.1. „**Stadtkern**“ im Bereich folgender Straßen:

- „Bahnhofstraße“, Hausnr. 1 bis 20 e, 24;
- „Am Moselbach“;
- „Nordring“, Hausnummern 34 bis 46 und 62 bis 70 (gerade Hausnr.);
- „Ziegeleistraße“, Hausnr. 1 bis 15;
- „Schützenstraße“, Hausnr. 1 bis 23;
- „Schörlinger Straße“, Hausnr. 5, 7, 9 a, 11,15,20;
- „Kieselstraße“;
- „Münsterstraße“, Hausnr. 2;
- „Leveringhäuser Straße“ 11;
- „Dorf Müller Straße“
- „Hilberstraße“, Hausnr. 1 bis 31;
- „Bissenkamp“;
- „Hochstraße“, Hausnr. 59 bis 111;

„Kirchplatz“;
„Rösterstraße“;
„Hagelstraße“;
„Isbruchstraße“;
„Dortmunder Straße“, Hausnr. 2 bis 39;
„Neuer Weg“;
„Kukelke“;
„Lehmstraße“, 1 a bis h;

1.1. „**Waltrop Ost**“ im Bereich folgender Straßen:

„Dortmunder Straße“, Hausnr. 102 bis 139;
„Riphausstraße“, Hausnr. 1 bis 17 (ungerade Hausnr.);
„Margaretenstraße“, Hausnr. 1
„Ostring“, Hausnr. 6;
„Bismarckstraße“, Hausnr. 1 und 5 ;

1.1. „**Zeche Waltrop**“ im Bereich folgender Straßen:

„Sydowstraße“, Hausnr. 7 a – d, 35 – 39 (ungerade Hausnr.);
„Querschlag“, Hausnr. 1 bis 5 (ungerade Hausnr.);
„Hiberniastraße“, Hausnr. 1 bis 6; und
„Richtstrecke“, Hausnr. 1 bis 9 (ungerade)

2. **Zone 2: übriges Gemeindegebiet der Stadt Waltrop außerhalb der Zone 1** mit folgenden Unterteilungen:

2.1 „**Nutzungsart Gewerbe**“

2.2 „**Nutzungsart Wohnen**“

(2) Die genaue Umgrenzung der einzelnen Gebietszonen ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Herstellungskosten

A. Kosten eines KFZ-Stellplatzes

- I. Die durchschnittlichen Gesamtkosten eines Stellplatzes setzen sich zusammen aus den Herstellungskosten (Bodenaushub, Entwässerung, Verfüllung und Befestigung), welche mit 114,69 € zugrunde gelegt werden, zuzüglich der jeweiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten der entsprechenden Zone. Diese betragen in

1. Zone 1

1.1. „**Stadtkern**“

262,50 €

1.2 „Waltrop Ost“	220,00 €
1.3 „Zeche Waltrop“	38,00 €

2. Zone 2

2.1. „Nutzungsart Gewerbe“	42,57 €
2.2 „Nutzungsart Wohnen“	202,42 €

Hierbei wird für einen Stellplatz ein Flächenbedarf von 25 m², bei einem Stellplatz für Personen mit Behinderung ein Flächenbedarf von 35 m² zugrunde gelegt.

II. Danach betragen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in

Zone 1

1.1 „Stadtkern“

1.1.1. KFZ-Stellplatz

$$262,50 \text{ € (Kosten Grunderwerb) + } 114,69 \text{ € (Herstellungskosten)} \\ = 377,19 \text{ € x } 25 \text{ m}^2 = \mathbf{9.429,75 \text{ €}}$$

1.1.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung

$$262,50 \text{ € (Kosten Grunderwerb) + } 114,69 \text{ € (Herstellungskosten)} \\ = 377,19 \text{ € x } 35 \text{ m}^2 = \mathbf{13.201,65 \text{ €}}$$

1.2 „Waltrop Ost“

1.2.1 KFZ-Stellplatz

$$220,00 \text{ € (Kosten Grunderwerb) + } 114,69 \text{ € (Herstellungskosten)} \\ = 334,69 \text{ € x } 25 \text{ m}^2 = \mathbf{8.367,25 \text{ €}}$$

1.2.2 KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung

$$220,00 \text{ € (Kosten Grunderwerb) + } 114,69 \text{ € (Herstellungskosten)} \\ = 334,69 \text{ € x } 35 \text{ m}^2 = \mathbf{11.714,15 \text{ €}}$$

1.3 „Zeche Waltrop“

1.3.1 KFZ-Stellplatz

$$38,00 \text{ € (Kosten Grunderwerb) + } 114,69 \text{ € (Herstellungskosten)} \\ = 152,69 \text{ € x } 25 \text{ m}^2 = \mathbf{3.817,25 \text{ €}}$$

1.3.2 KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung
 38,00 € (Kosten Grunderwerb) + 114,69 € (Herstellungskosten)
 = 152,69 € x 35 m² = **5.344,15 €**

Zone 2

2.1 „Nutzungsart Gewerbe“

2.1.1. Kfz-Stellplatz
 42,57 € (Kosten Grunderwerb) + 114,69 € (Herstellungskosten)
 = 157,26 € x 25 m² **3.931,50 €**

2.1.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung
 42,57 € (Kosten Grunderwerb) + 114,69 € (Herstellungskosten)
 = 157,26 € x 35 m² **5.504,28 €**

2.2 „Nutzungsart Wohnen“

2.2.1. KFZ-Stellplatz
 202,42 € (Kosten Grunderwerb) + 114,69 € (Herstellungskosten)
 = 317,11 € x 25 m² = **7.927,75 €**

2.2.2 KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung
 202,42 € (Kosten Grunderwerb) + 114,69 € (Herstellungskosten)
 = 317,11 € x 35 m² = **11.098,85 €**

B. Kosten eines Fahrradabstellplatzes

- I. Die durchschnittlichen Gesamtkosten eines Fahrradabstellplatzes setzen sich zusammen aus den reinen Herstellungskosten (Bügel-) Fahrradabstellplatz, bestehend aus Aushub Steine + Boden, Einbau Bodenmaterial, Einbau Bügel, mit einem Gesamtbetrag von 498,02 €, zuzüglich der jeweiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten der entsprechenden Zone (s. § 3 Buchst. A Ziff. I)
 Für einen Fahrradabstellplatz wird ein Flächenbedarf von 1,5 m² zzgl. der notwendigen Verkehrsfläche von 1 m², insgesamt somit ein Flächenbedarf von 2,5 m² zugrunde gelegt.
- II. Danach betragen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Fahrradabstellplatzes in

Zone 1

1.1 „Stadtkern“

262,50 € (Kosten Grunderwerb/m²) x 2,5 m² = 656,25 €
656,25 € + 498,02 € (Installation Fahrradbügel) = **1.154,27 €**

1.2 „Waltrop Ost“

220,00 € (Kosten Grunderwerb/m²) x 2,5 m² = 550,00 €
550,00 € + 498,02 € (Installation Fahrradbügel) = **1.048,02 €**

1.3 „Zeche Waltrop“

38,00 € (Kosten Grunderwerb/m²) x 2,5 m² = 95,00 €
95,00 € + 498,02 € (Installation Fahrradbügel) = **593,02 €**

Zone 2

2.1 „Nutzungsart Gewerbe“

42,57 € (Kosten Grunderwerb) x 2,5 m² = 106,43 €
106,43 € + 498,02 € (Installation Fahrradbügel) = **604,45 €**

2.2. „Nutzungsart Wohnen“

202,42 € (Kosten Grunderwerb/m²) x 2,5 m² = 506,05 €
506,05 € + 498,02 € (Installation Fahrradbügel) = **1.004,07 €**

§ 4 Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung eines v.H.-Satzes von **50** der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Zone wird der Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt für die

1. Zone 1

1.1. „Stadtkern“ auf:

1.1.1. KFZ- Stellplatz **4.714,88 €**

1.1.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung **6.600,83 €**

1.1.3. Fahrradabstellplatz **577,14 €**

1.2. „Waltrop Ost“ auf:

1.2.1. KFZ-Stellplatz **4.183,63 €**

1.2.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung **5.857,08 €**

1.2.3. Fahrradabstellplatz	524,01 €
----------------------------	----------

1.3. „Zeche Waltrop“ auf:

1.3.1. KFZ-Stellplatz	1.908,63 €
-----------------------	------------

1.3.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung	2.672,08 €
--	------------

1.3.3. Fahrradabstellplatz	296,51 €
----------------------------	----------

2. Zone 2 auf:

2.1 „Nutzungsart Gewerbe“

2.1.1. Kfz-Stellplatz	1.965,75 €
-----------------------	------------

2.1.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung	2.752,05 €
--	------------

2.1.3. Fahrradabstellplatz	300,23 €
----------------------------	----------

2.2 „Nutzungsart Wohnen“

2.2.1. KFZ-Stellplatz	3.963,88 €
-----------------------	------------

2.2.2. KFZ-Stellplatz für Menschen mit Behinderung	5.549,38 €
--	------------

2.2.3. Fahrradabstellplatz	502,04 €
----------------------------	----------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop vom 14.05.2020 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

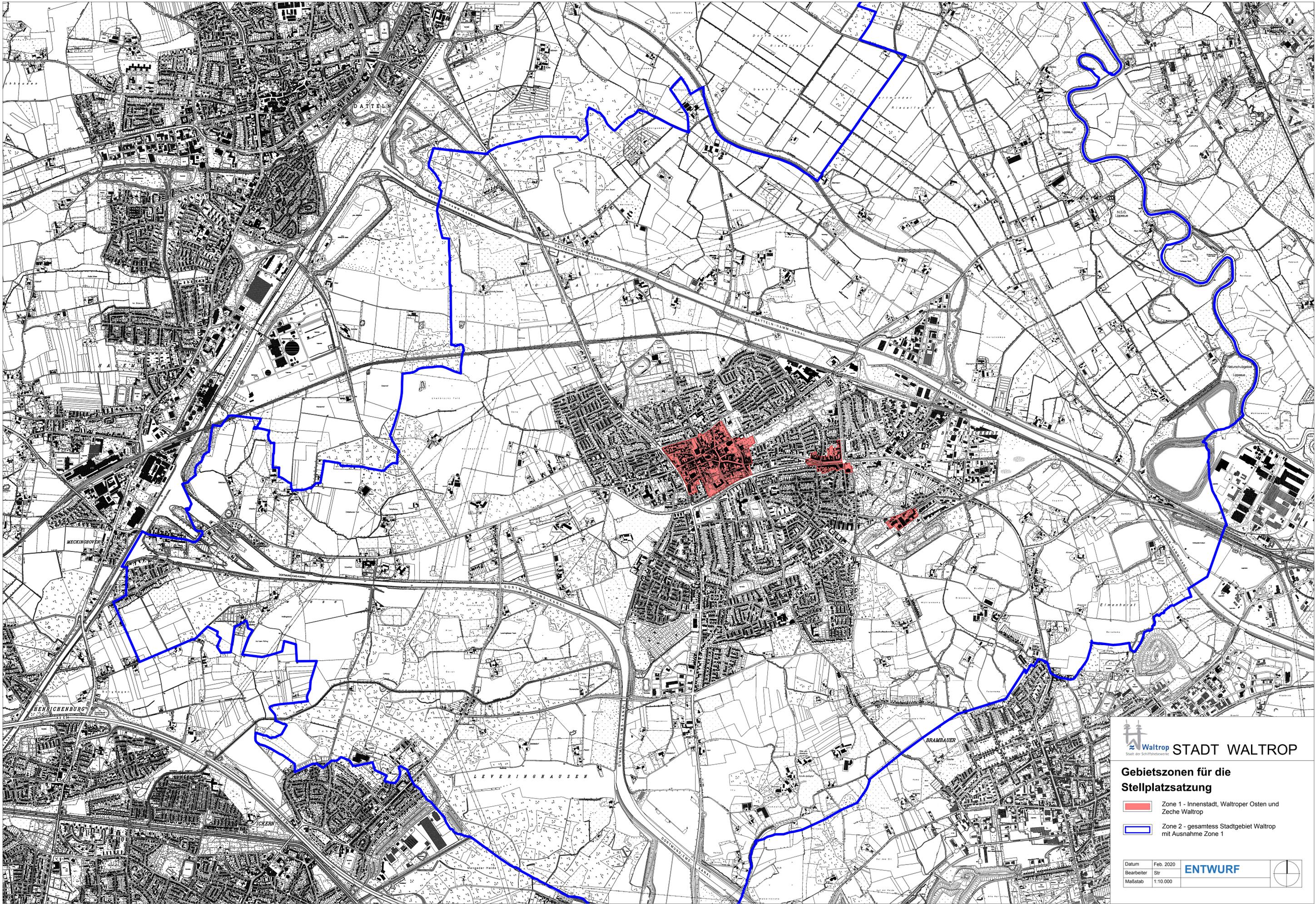
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 14.05.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin



**Gebietszonen für die
Stellplatzsatzung**

-  Zone 1 - Innenstadt, Waltruper Osten und Zeche Waltrop
-  Zone 2 - gesamtess Stadtgebiet Waltrop mit Ausnahme Zone 1

Datum Feb. 2020
Bearbeiter Str

ENTWURF

Maßstab 1:10.000






Waltrop STADT WALTROP
Stadt der Schiffsbewerber

Gebietszonen 1+2 für die Stellplatzsatzung

-  Zone 1 - Innenstadt, Waltruper Osten und Zeche Waltrop
-  Zone 2 - gesamtes Stadtgebiet Waltrop mit Ausnahme Zone 1

Datum	Feb. 2020	ENTWURF	
Bearbeiter	Str		
Maßstab	1:10.000		